

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 61-40

Amt 61 Mi/Rh

Datum 03.03.2004

Drucksachen Nr. 2041/2004

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		

Betreff:

**Bauantrag der Eheleute Tatjana und Axel Thomas für das Anwesen
Wallstraße 16, Gemarkung Schneidhain, Flur 1, Flurstück 8/10**

Bauvorhaben:

**Abweichung nach § 63 Abs. 4 HBO für die Errichtung eines Sicht-
und Windschutzzauns bis 1,80 m Höhe**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB.

Die Antragsteller beantragen die nachträgliche Genehmigung eines an der höchsten Stelle ca. 1,80 m hohen Sicht- und Windschutzzaunes, der bereits vor 2 Jahren errichtet wurde.

Der Sicht- und Windschutzzaun hat eine stufenweise Höhe von 1,30 m, 1,50 m, 1,80 m. Die Höhe von 1,80 m wird auf einem ca. 1 m langen Teilstück erreicht. Bis 1,50 m sind Zäune direkt an der Nachbargrenze genehmigungsfrei. Der errichtete Sicht- und Windschutzzaun hat einen Abstand von Minimum 0,90 m bis max. 1,80 m zur Nachbargrenze. Für die Überschreitung von ca. 0,30 m in der Höhe auf einem ca. 1 m langen Teilstück wird nun ein Bauantrag erforderlich.

Wir empfehlen, aufgrund der Geringfügigkeit der Überschreitung und des noch vorhandenen Grenzabstandes des Zauns zum Nachbarn das Einvernehmen zu erteilen.

Fricke
Bürgermeister